# Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Tamins

Vom Gemeindevorstand gestützt auf Artikel 16 des betreffenden Gesetzes am 9. Dezember 1999 erlassen.

### I. Bewilligungen

#### Art. 1

Besondere Einschränkung von Unterhaltungsanlässen auf Gemeindegebiet An folgenden Festtagen und deren Vorabenden dürfen keine Unterhaltungsanlässe bewilligt werden: Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, Bündner Herbstfest, Weihnachten.

## II. Öffnungszeiten

#### Art. 2

**Betriebe** 

Öffnungszeiten von Gartenwirtschaften können vom Gemeindevorstand festgelegt werden.

#### III. Gebühren

#### Art. 3

- a) Für Betriebe Fr. 200.- bis 1'000.-
- b) Für Anlässe Fr. 50.- bis 300.-
- c) Für Vergrösserungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 100.– bis Fr. 300.–

#### Art. 4

#### Besondere Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.– bis 400.– erhoben.

#### IV. Bussen

## Art. 5

#### Ordnungsbussen

Ordnungsbussen gemäss Artikel 14 GWG Tamins betragen Fr. 20.–.

## V. Schlussbestimmungen

## Art. 6

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Tamins in Kraft.

## Für die Gemeinde Tamins

Der Präsident: Der Aktuar:

M. Hunger A. Heim